

Satzung der Stadt Moringen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 16.12.1997, zuletzt geändert durch II. Nachtrag vom 26.06.2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Moringen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle 0,50 € abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Beglaubigungen, die von Schülern und Arbeitslosen für Bewerbungen benötigt werden,
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 5. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 bis 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenpflichtigen fällig, wenn nicht die Stadt Moringen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Moringen vom 16.07.1985 außer Kraft.

Moringen, den 16.12.1997

STADT MORINGEN

(LS)

gez. Graeber
Bürgermeister

gez. Bödcher
Stadtdirektor

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Northeim 44/97 vom 19.12.1997

I. Nachtrag Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Northeim 9/99 vom 12.03.1999

II. Nachtrag Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Northeim 28/01 vom 13.07.2001

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Moringen vom 16.12.1997 in der Fassung der II. Nachtragssatzung

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.2	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,15 - 0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50 - 1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	3,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durch- schriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt wer- den, je Seite des ersten Abdruckes	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheini- gungen für den Gebrauch im Ausland	15,50
2.4.1	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 - 100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, <u>für jeden Fall</u>	3,00 - 25,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,50
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaft o.ä.	
	Grundgebühr	10,00
	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung eine halbe Stunde erfordert	24,00
	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 0,5 Stunden erfordert, für jede weitere angefangene 0,5 Stunde	24,00
	Für Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht werden, werden keine Gebühren erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	2,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen oder das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sind ausgenommen)	
	je angefangene Seite	18,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 24,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
	für jede weiteren 5.000 €	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechte sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB	15,00
9.3	Verzicht auf die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes	10,00 - 25,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
13.2	Schwierige und aufwendige Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00
14	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung	2,50
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
15.1	bis zu 20 Seiten	10,00
15.2	21 bis 30 Seiten	12,50
15.3	über 30 Seiten	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
16.1	Beitragsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen	10,00
	für jede weitere Ausfertigung	1,00
16.2	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	25,00
16.3	Ausstellung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB bzw. die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	25,00
17	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1	0,2 m ²	1,50
17.2	0,5 m ²	2,00
17.3	1,0 m ²	3,00
17.4	über 1 m ²	5,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	24,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	24,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Moringen	
21.1	Entwässerungsgenehmigungen für Schmutz- und Regenwasser	
	a) Einbau einer Toilette, eines Bades oder Entwässerung einer Garage	25,00
	b) Einfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	40,00
	c) Zwei-/Dreifamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	60,00
	d) Vierfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	80,00
	e) darüber hinausgehende Bauwerke, insbesondere Gewerbe- und Industriebauten, Schulen und Sporthallen	
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00
21.3	Genehmigung zur Änderung oder Erweiterung vorhandener Schmutz- und Regenwasserentwässerungsanlagen	
21.3.1	a) Einbau einer Toilette, eines Bades oder Entwässerung einer Garage	13,00
	b) Einfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	20,00
	c) Zwei- Dreifamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	30,00
	d) Vierfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	40,00
	e) Darüber hinausgehende Bauwerke, insbesondere Gewerbe- und Industriebauten, Schulen und Sporthallen	50,00
	Die Gebühr zu den Tarifnummern 21.1 bis 21.3 ermäßigt sich um 50 %, wenn sich die Genehmigung entweder nur auf Schmutz- oder nur auf Regenwasser erstreckt	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
21.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Moringen	100 - 300
21.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und vom unmittelbaren Anschluss zum Zwecke der Versickerung und Verieselung des Niederschlagswassers	50,00
21.6.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden Soweit die Stadt Moringen Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben	50 - 250
21.6.2	Regelmäßige Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben gemäß § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung und nach Erteilung einer Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung	30,00
23	Archiv <u>Vorbemerkung</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.1	Persönliche Benutzung	
23.1.1	für einen Tag	5,00
23.1.2	für eine Woche	15,00
23.1.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23.2	für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
23.3	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer erhoben werden.	
23.4	Archivalienversendung	tatsächl. anfallende Kosten
23.5	Richtigkeitsbescheinigungen von Abschriften je Seite	2,50
23.6	Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion bzw. sonst. Verwendung von Archivalien, Siegeln, Abbildungen, Fotos und Filmmaterial je nach Art und Umfang der Verwendung	25,00
24	Einsatz der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) Göttingen	
24.1	Leistungen der KDS jeglicher Art (u.a. Druck von Adressen, Selbstklebeetiketten, Wahlergebnissen)	in Höhe der entstehenden Kosten
24.2	Bearbeitung pro Antrag	10,00
25	Rechtsbehelfe	
25.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	10 v.H.d. strittigen Kosten, mind. aber 15, höchst. 500 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
25.2	Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, kann die Gebühr bis zu 50 v.H. über der in Tarif-Nr. 25.1 genannten Höhe festgesetzt werden.	
25.3	Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren kann die Gebühr bis zu 50 v.H. unter der in Tarif-Nr. 25.1 genannten Höhe festgesetzt werden.	
25.4	Bei Rücknahme des Widerspruchs wird folgende Gebühr erhoben	
25.4.1	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem in das Ermittlungsverfahren eingetreten und Verwaltungstätigkeit bereits angefallen ist	25 v.H.
25.4.2	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch einem städt. Gremium zur Entscheidung vorgelegt wurde	50 v.H.*
25.4.3	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruchsbescheid zur Zustellung aufgegeben wird.	90 v.H.* * der in Tarif-Nr. 25 festges. Gebühr